

# RS Vwgh 1990/11/20 86/18/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

## Rechtssatz

Für den Vorwurf, der Besch habe die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, genügt die Feststellung, dieser habe den Streifenkraftwagen mit erheblicher Geschwindigkeitsdifferenz überholt (Hinweis E 13.12.1984, 84/02B/0112, E 27.5.1988, 87/18/0069). Eine zusätzliche Schätzung der vom Besch eingehaltenen Geschwindigkeit durch Nachfahren mit dem Streifenkraftwagen in etwa gleichbleibendem Abstand und Ablesen der Geschwindigkeit vom Tachometer ist nicht erforderlich.

## Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel  
Feststellen der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986180007.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>